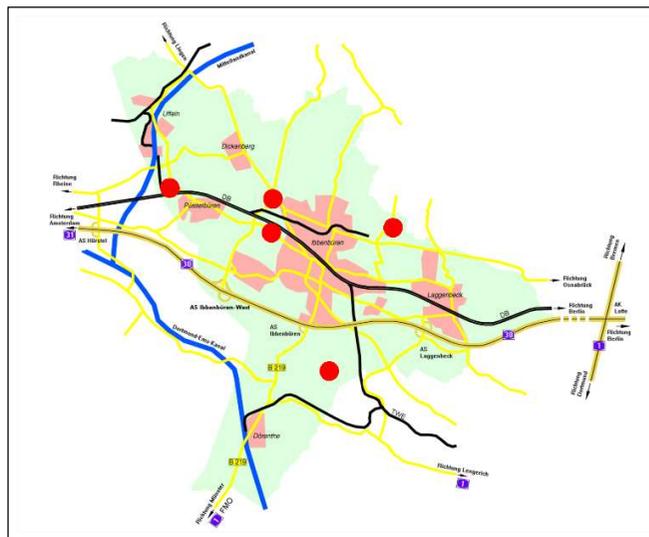


## 8. Änderung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren

### Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- Offenlegung nach § 35 (6) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und § 3 (2) BauGB vom 18.11.2019 bis 18.12.2019
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 25.11.2019 bis 27.12.2019

ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

#### 1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.

##### a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1.	Amprion GmbH	<p><u>Stellungnahme vom 19.12.2019:</u> hier: 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Ibbenbüren, Bl. 2304 (Maste 445 bis 447). Vielen Dank für die Beteiligung der Amprion GmbH bei der o. g. Bauleitplanung. Unsere Überprüfung hat folgendes ergeben: In den Satzungsbereichen Nr. 6, 12, 20 und 23, betreibt die Amprion GmbH keine Versorgungsanlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kern der 8. Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich fußt auf einer inneren Entwicklung bebauter Siedlungen im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Gemäß § 35 (6) BauGB erhalten die Kommunen die</p>

		<p>In der Nähe des Satzungsbereichs Nr. 10 Püsselbürener Damm/ Gotenstraße" verläuft die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH. Den Verlauf der Leitung können Sie dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 entnehmen. Die tatsächliche Lage der Leitung ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. In diesem Bereich sollen nördlich des Püsselbürener Damms vorhandene Baulücken für Wohngebäude erschlossen werden. Außerdem sollen Erweiterungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe geschaffen werden. Bezüglich der Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen innerhalb eines Abstandes von 200 m zu den Leiterseilen der Höchstspannungsfreileitung möchten wir auf folgendes Hinweisen:</p> <p>Der Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m (bzw. 200 m bei Außenbereichssatzungen) zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.</p> <p>Ausweislich der Begründung zum LEP NRW (S. 93) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund ist generell anzuregen, die geplante Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-, steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung, kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen.</p>	<p>Möglichkeit für bebaute Bereiche im Außenbereich mit einigem Gewicht bauliche Lückenschließungen zu erzielen. So kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 (2) BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des FNP über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten ist. Im Rahmen der o.g. Änderung werden weitere Baulückenschließungen und Arrondierungen des Geltungsbereichs Nr. 10 "Püsselbürener Damm/Gotenstraße" beabsichtigt. Dabei finden keine tieferen baulichen Erweiterungen in Richtung Osten - in die im Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW definierte Abstandsfläche - statt. Der übrige Gebäudebestand im und um den Satzungsbereich ist bereits vorhanden. Neue Baukörper rücken somit nicht weiter in Richtung der Höchstspannungsfreileitung vor, sodass eine unmittelbare Beeinflussung auszuschließen ist. Da sich die Nachfrage nach Baugrundstücken in Ibbenbüren fortwährend auf einem hohen Niveau bewegt, ist die Integration bestimmter Arrondierungsbereiche in die Außenbereichssatzung im Rahmen der gesamtstädtischen Entwicklung erforderlich.</p>
--	--	---	---

2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenb. Land e.V., Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
3.	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen	<p><u>Stellungnahme vom 17.12.2019:</u> Zu den bergbaulichen Verhältnissen in den fünf Änderungsbereichen erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Die Änderungsflächen liegen über auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, Osnabrücker Straße 112 in 49477 Ibbenbüren sowie der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH in Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter. Ferner liegen die Planflächen teilweise über dem Bewilligungsfeld Mettingen-Gas". Die Bewilligung gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier: Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o.g. Feldeseigentümern/Bergwerksunternehmern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diese in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen zwischen Grundeigentümer/Norhabensträger und Bergwerksunternehmer/ Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Umfangreicher -auch heute noch einwirkungsrelevanter- Altbergbau vor dem Jahr 1900 ist hier im Satzungsbereich Nr. 6 Bergsiedlung" im auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Glücksburg-Reservat" dokumentiert. Hinsichtlich einer gutachterlichen Bewertung des hier dokumentierten zum Teil bruchauslösenden" Bergbaus ist ggf. bei Baumaßnahmen die Einschaltung eines geeigneten Sachverständigen zu empfehlen.</p> <p>Im hier geführten Bergbau Alt-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) liegen westlich des Satzungsbereichs Nr. 6 Bergsiedlung folgende ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten:</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen des zugrundeliegenden Verfahrens zur 8. Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich wurde gem. § 4 (2) BauGB die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH an den Planungen beteiligt. Die Abfrage hat ergeben, dass für die fünf unterschiedlichen Geltungsbereiche bergbauliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Dennoch sollen die vorgetragenen Belange als Hinweis in die Planzeichnungen aufgenommen werden. Der Hinweis lautet wie folgt: "Die Flächen des in der Planzeichnung markierten Geltungsbereichs liegen über auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH sowie der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH. Teilweise wird das Bewilligungsfeld "Mettingen-Gas" der Mingas-Power GmbH als Rechtsinhaberin tangiert. Vor der Durchführung baulicher Maßnahmen sind von den vorher genannten Behörden/Unternehmen entsprechende Stellungnahme einzuholen, um bergschadensrelevante Fragestellungen oder mögliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. privatrechtliche Regelungen zwischen Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer) abzuklären." Für den Satzungsbereich Nr. 06 "Bergsiedlung" wird folgender Abschnitt ergänzt: "Im Satzungsbereich ist heute noch einwirkungsrelevanter Altbergbau auf den mit Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Glücksburg-Reservat" dokumentiert. Vor konkreten Baumaßnahmen ist ggf. die Einschaltung eines geeigneten Sachverständigen erforderlich. Die Notwendigkeit ist mit dem jeweiligen</p>

		<p>Pommer-Esche-Schacht, Halde/ BAV-Kat. Nr.: 3612-A-002. Weiter westlich davon liegt die Halde Theresia, Weser, Gottlieb, Eintracht, Vorholt Zechen und Halden / BAV-Kat. Nr.: 3612-A-010 Südlich des Plangebietes liegt die Halde Püsselbüren, Halde (Steinbruch)/ BAV-Kat. Nr.: 3712-A-010</p> <p>Für den Satzungsbereich Nr. 23 Püsselbürener Damm/Rehdiek" ist in unmittelbarer Umgebung folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet: Ibbenbüren, Grubenanschlussbahn, Bhf Esch - Mittellandkanal/ Grubenanschlussbahn/ BAV-Kat. Nr.: 3611-S-002 Die Grubenanschlussbahn grenzt an den südöstlichen Randbereich der Änderungsfläche. Für die Grubenanschlussbahn hat die Bergaufsicht geendet. In der weiteren Umgebung liegen noch nördlich und südlich des Satzungsbereiches Nr. 23 zwei bergbaulich genutzte Betriebsbereiche mit Klärbecken der Kläranlagen Gravenhorst. Hier besteht noch Bergaufsicht.</p> <p>Da die Bergaufsicht für die o.a. ehemaligen Betriebsbereiche bereits vor Jahren geendet hat, liegen hier auch keine konkreten Informationen über die anschließenden Folgenutzungen und den heutigen Zustand dieser Flächen vor. Insoweit wird empfohlen, sich hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten direkt an die heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt zu wenden.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p>Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer im Vorfeld abzustimmen."</p>
--	--	---	---

4.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region West	<p><u>Stellungnahme vom 10.12.2019:</u> Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Der Änderungsbereich Nr. 23 "Püsselbürener Damm/Rehdiek" befindet sich in direkter Nachbarschaft zu unserer Bahnstrecke Nr. 2992 (Löhne - Rheine). Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nach folgenden Hinweise beachtet werden:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: <a href="http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952">www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952</a></p> <p>Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ .6 Bauü NRW) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Innerhalb des Änderungsbereichs Nr. 23 "Püsselbürener Damm/Rehdiek" sollen weitere Grundstücke zur Nachverdichtung in den Satzungsbereich integriert werden. Dabei können lediglich westlich des durch ein Wohnhaus abschließenden baulichen Zusammenhangs neue Gebäude zu Wohnzwecken errichtet werden. Die zukünftig mögliche Bebauung rückt damit nicht näher als der bereits vorhandene Gebäudebestand an die Bahnstrecke heran. Auswirkungen auf Bahnübergänge sowie Kreuzungen der vorhandenen Bahnstrecke durch notwendig werdende technische Anlagen können ausgeschlossen werden. Zudem wird ein Hinweis in die Planzeichnung mit aufgenommen: "Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der an den Satzungsbereich angrenzenden Bahnstrecke (Löhne - Rheine) darf durch Baumaßnahmen nicht gefährdet oder gestört werden. Um den Bahnverkehr nicht nachteilig zu beeinträchtigen, sind u.a. von Gebäuden oder Baumaßnahmen ausgehende Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen zu vermeiden. Im Rahmen konkreter Bauanträge wird die Deutsche Bahn AG erneut um Stellungnahme gebeten werden und bauordnungsrechtliche Anforderungen entsprechend geprüft.</p>
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	<p><u>Stellungnahme vom 09.12.2019:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Planzeichnung wird ein Hinweis aufgenommen, der die Interessen der Telekom Deutschland GmbH hinsichtlich der vorhandenen Versorgungsleitungen angemessen berücksichtigt: "Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist innerhalb der markierten Erweiterungsfläche auf</p>

		<p>Gegen die vorgelegte 8. Änderung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren - hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzungsbereich Nr. 6 "Bergsiedlung"</li> <li>- Satzungsbereich Nr. 10 "Püßelbürener Damm/Gotenstraße"</li> <li>- Satzungsbereich Nr. 12 "Teutohang"</li> <li>- Satzungsbereich Nr. 20 "Schlangenpättken"</li> <li>- Satzungsbereich Nr. 23 "Püßelbürener Damm/Rehdiek"</li> </ul> <p>bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung.</p> <p>Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:Planauskunft.West1@telekom.de">Planauskunft.West1@telekom.de</a> oder im Internet unter <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a></p>	<p>die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/58-0, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-164, EWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen".</p>
--	--	---	--

6	Bezirksregierung Münster Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	<p><u>Stellungnahme vom 22.11.2019</u> Gegen die 8. Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.</p>	-
7.	EWE NETZ GmbH	<p><u>Stellungnahme vom 22.11.2019:</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Planzeichnung wird ein Hinweis aufgenommen, der die Interessen der EWE Netz GmbH hinsichtlich der vorhandenen Versorgungsleitungen angemessen berücksichtigt: "Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist innerhalb der markierten Erweiterungsfläche auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/58-0, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-164, EWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen".</p>

		Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a> .	
8	Filiago GmbH & Co KG	-	-
9	Handwerkskammer Münster Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung	<u>Stellungnahme vom 18.12.2019:</u> Zum Erlass o. g. Satzung tragen wir keine Anregungen vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10	Industrie- und Handelskammer Nord- Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 09.12.2019:</u> Zu den Änderungen der o. g. Satzungsbereiche, wie sie uns mit Ihrem Scheiben vom 21.11.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
12.	Kreis Steinfurt Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	<u>Stellungnahme vom 20.12.2019:</u>  <u>Nr. 10</u> Wasserwirtschaft Sofern von geplanten Bauvorhaben Gewässer betroffen sind, ist die Untere Wasserbehörde zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern ein 5 m breiter Uferstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung freizuhalten.  Bodenschutz, Abfallwirtschaft Innerhalb des Satzungsbereiches Nr. 6 "Bergsiedlung" befindet sich ein Autohaus mit Kfz-Werkstatt an dem früher auch eine Tankstelle betrieben wurde. Im Jahr 2010 wurden im Bereich der Tankstelle Untersuchungen durchgeführt, die keine Auffälligkeiten gezeigt haben. Weitere altlastenrelevante Bereich, wie Abscheider u.ä., wurden bisher nicht untersucht. Das Gelände wird als Verdachtsfläche unter dem Aktenzeichen 07-85 im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt geführt. Der im Ergänzungsbereich liegende Gewerbebetrieb ist bisher nicht im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten bzw. im Verzeichnis über Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen erfasst. Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung kann die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen jedoch nicht ausgeschlossen werden. In der Begründung unter "3.4 Belange des Umweltschutzes" bitte ich die vorgenannten Hinweise mit aufzunehmen.  <u>Nr. 12</u> Naturschutz und Landschaftspflege Ich bitte zu prüfen, ob sich nach § 30 BNatSchG bzw § 42 LNatSchG	Die Stellungnahmen vom 20.12.2019 und 06.01.2020 werden berücksichtigt. Die Anmerkungen zum Bodenschutz/Abfallwirtschaft werden in der Begründung sowie in der Planzeichnung thematisch aufgegriffen und ergänzt. Des Weiteren wird innerhalb der Begründung auch die angesprochene Thematik der "Wasserwirtschaft" integriert. In den fünf Änderungsbereichen werden keine nach den einschlägigen Rechtsnormen bewerteten geschützten Biotop tangiert. Im Rahmen konkreter Bauantragsstellung auf bauordnungsrechtlicher Ebene werden mögliche betroffene öffentlich-rechtliche Belange beim Kreis Steinfurt zur Stellungnahme eingeholt. Im Rahmen der 8. Änderung der Satzung über bebaute Bereiche im Außenbereich kann Vorhaben i.S.d. § 35 (2) BauGB lediglich nicht entgegengehalten werden, dass Sie den Darstellungen des FNP (Flächen für Landwirtschaft und Wald) widersprechen sowie die Verstetigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist.

		<p>gesetzlich geschützte Biotope im Ergänzungsbereich befinden.</p> <p>Wasserwirtschaft Sofern von geplanten Bauvorhaben Gewässer betroffen sind, ist die Untere Wasserbehörde zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern ein 5 m breiter Uferstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p> <p><u>Nr. 20 und Nr. 23</u> Wasserwirtschaft Sofern von geplanten Bauvorhaben Gewässer betroffen sind, ist die Untere Wasserbehörde zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern ein 5 m breiter Uferstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p> <p><u>Weitere Stellungnahme vom 06.01.2020:</u> <u>(es wurde eine Fristverlängerung bis zum 06.01.2020 gewährt).</u> Nachträglich zu meiner Stellungnahme vom 20.12.2019 über die Satzungsgebiete Nrn. 10; 12; 20 und 23 sende ich Ihnen heute die Stellungnahme zum Satzungsgebiet Nr. 6 und ergänzend zu Nr. 10 mit folgenden Hinweisen:</p> <p><u>Nr. 6</u> Wasserwirtschaft Sofern von geplanten Bauvorhaben Gewässer betroffen sind, ist die Untere Wasserbehörde zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern ein 5 m breiter Uferstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung freizuhalten. Auskunft erteilt Herr Kania, Tel.: 05482 70.3462</p> <p>Bodenschutz, Abfallwirtschaft Innerhalb des Satzungsgebietes Nr. 6 Bergsiedlung befindet sich ein Autohaus mit Kfz-Werkstatt an dem früher auch eine Tankstelle betrieben wurde. Im Jahr 2010 wurden im Bereich der Tankstelle Untersuchungen durchgeführt, die keine Auffälligkeiten gezeigt haben. Weitere altlastenrelevante Bereiche, wie Abscheider u.ä., wurden bisher nicht untersucht. Das Gelände wird als Verdachtsfläche unter dem Aktenzeichen 07-85 im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt geführt.</p> <p>Der im Ergänzungsbereich liegende Gewerbebetrieb ist bisher nicht im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten bzw. im Verzeichnis über Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen erfasst.</p>	
--	--	---	--

		<p>Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung kann die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>In der Begründung unter 3.4 Belange des Umweltschutzes sind die vorgenannten Hinweise mit aufzunehmen. Auskunft erteilt Frau Hakenes, Tel.: 02551-69.1470</p> <p><u>Nr. 10</u> Bodenschutz, Abfallwirtschaft Innerhalb des Satzungsbereiches Nr. 10 "Püsselbürener Damm/Gotenstraße" befindet sich eine Kfz-Werkstatt an dem früher auch eine Tankstelle betrieben wurde. Untersuchungen wurden bisher nicht durchgeführt. Das Gelände wird als Verdachtsfläche unter dem Aktenzeichen 07-217 (siehe beigefügte Anlage) im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten bzw. im Verzeichnis über Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen geführt.</p> <p>Im Ergänzungsbereich befindet sich ein Autohaus mit Kfz-Werkstatt an dem früher eine Tankstelle betrieben wurde. Ob aktuell noch ein Gewerbe auf dem Gelände ausgeübt wird ist nicht bekannt. Bisher durchgeführte Untersuchungen haben im Bereich der Waschhalle und der ehemaligen Tankstelle Belastungen des Bodens und der Bodenluft gezeigt. Belastungen des Grundwassers können nicht ausgeschlossen werden. Hierzu sind noch weitere Untersuchungen für die Wirkungspfad Boden-Grundwasser durchzuführen. Das Gelände wird im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten bzw. im Verzeichnis über Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen unter dem Aktenzeichen 07-150 (siehe beigefügte Anlage) geführt.</p> <p>In die Begründung unter "3.4 Belange des Umweltschutzes" sind die vorgenannten Informationen mit aufzunehmen. Zusätzlich ist das belastete Grundstück Püsselbürener Damm 134 in der Planunterlage zu kennzeichnen. Bei Bauvorhaben, Umnutzungen o.ä. auf den vorgenannten Grundstücken und in direkten Umfeld ist in die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt im Verfahren zu beteiligen. Auskunft erteilt Frau Hakenes, Tel.: 02551-69.1470</p>	
13.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Hauptsitz Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland	<p><u>Stellungnahme vom 02.12.2019:</u> Die Stadt Ibbenbüren plant eine Änderung der Außenbereichssatzung in insgesamt fünf Satzungsbereichen. Zu den einzelnen Änderungsbereichen nehme ich aus straßenrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Satzungsbereich Nr. 6 Bergsiedlung" Die geplante Erweiterung des Satzungsbereiches befindet sich im</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Da kein neues Planungsrecht innerhalb der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich geschaffen wird, richtet sich auch die zukünftige planungsrechtliche Situation nach § 35 BauGB. Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann daher

		<p>Knotenpunktsbereich der Talstraße (K 6) / Rheiner Straße ((L501). Im Zuge des geplanten Ausbaues der Talstraße soll der Knotenpunkt zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden. Dabei sieht die Vorplanung des Knotenpunktes die Anlegung einer Bushaltestelle im Zuge der L 501 vor. Eine Erschließung des Ergänzungsbereiches zur L 501 ist daher nicht möglich. Sofern die Planung des Kreisverkehrsplatzes bei einer späteren Bebauung berücksichtigt wird und eine spätere Erschließung des Ergänzungsbereiches einvernehmlich mit dem Kreis Steinfurt und der Regionalniederlassung abgestimmt wird, bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken gegen die geplante Änderung der Satzung für den Satzungsbereich Nr. 6 Bergsiedlung".</p> <p>Satzungsbereich Nr. 10 Püßelbürener Damm / Gotenstraße" Der Ergänzungsbereich der Satzung liegt an der freien Strecke der L 598 (Püßelbürener Damm). Sofern die Grundstücke über eine rückwärtig gelegene Stadtstraße erschlossen werden, bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken gegen die geplante Änderung der Satzung für den Satzungsbereich Nr. 10 Püßelbürener Damm/ Gotenstraße". Bauvorhaben die unmittelbar an die L 598 angebunden werden sollen, unterliegen den Anbaubeschränkungen des § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW. Hier ist auch weiterhin in jedem Einzelfall eine Beteiligung der Regionalniederlassung Münsterland erforderlich.</p> <p>Satzungsbereich Nr. 12 Teutohang" und Nr. 20 Schlangenpättken" Die Satzungsbereiche liegen abseits von Bundes-und Landesstraßen und werden auch von Planungen des Landesbetriebes Münsterland nicht berührt. Gegen die geplante Änderung der Satzungsbereiche Nr. 12 Teutohang" und Nr. 20 Schlangenpättken" werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Satzungsbereich Nr. 23 Püßelbürener Damm/Rehdiek" Der Satzungsbereich grenzt an den Püßelbürener Damm (L 598) und liegt innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Ibbenbüren im Ortsteil Püßelbüren. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen keine Bedenken gegen die geplante Satzungsänderung für den Satzungsbereich Nr. 23 Püßelbürener Damm/Rehdiek".</p> <p>Das Inkrafttreten der geänderten Satzung bitte ich mir zur gegebenen Zeit mitzuteilen.</p>	<p>lediglich nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des FNP (Flächen für die Landwirtschaft und Wald) widersprechen sowie die Verstetigung oder Ausweitung einer Splittersiedlung zu befürchten ist. Die genannten Anforderungen im Bereich des Püßelbürener Damms und der Rheiner Straße können daher nicht über planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB gelöst werden. Im Rahmen konkreter Bauantragsstellung wird im weiteren Prozess auf bauordnungsrechtlicher Ebene die erneute Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW eingeholt, um die aufgetretenen Belange angemessen zu berücksichtigen.</p>
14.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<p><u>Stellungnahme vom 10.12.2019:</u> Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes teilweise Bedenken.</p> <p>In den Bereichen Bergsiedlung (Nr.6) und Püßelbürener</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eigentümer bzw. Vorhabenträger von Grundstücken, auf denen Waldflächen zu verzeichnen sind, haben im Rahmen zukünftiger</p>

		<p>Damm/Gotenstraße (Nr. 10) ist im Ergänzungsbereich Wald jeweils direkt betroffen.</p> <p>In dem Bereich Schlangenpättken (Nr. 20) ist südlich zum Ergänzungsbereich direkt angrenzend Wald vorhanden. Es ist ein ausreichender Abstand (ca. 35 m) zur Wohnbebauung einzuhalten.</p> <p>In dem Bereich Püsselbürener Damm/Rehdiek (Nr. 23) ist östlich zum Ergänzungsbereich Wald vorhanden.</p> <p>Können Waldflächen / Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und entsprechend als Wald / Wallhecke dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichenden Ausgleich sprechen zu können.</p> <p>Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.</p> <p>Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20%) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.</p>	<p>Bauantragsstellung den erforderlichen Waldausgleich zu erbringen. Diesbezüglich wird der Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf bauordnungsrechtlicher Ebene beteiligt, sodass die genannten Anforderungen umgesetzt werden können.</p>
15	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
16	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
17	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
18	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	-	-

19.	LWL - Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	<p><u>Stellungnahme vom 25.11.2019:</u> Es bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.</p> <p>Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/-Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss jedoch bei allen fünf Satzungs-bereichen damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Oberkarbon (Westfal C) (Moskovium) bzw. dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) gefunden werden. Außerdem geben Urnenfunde östlich des Satzungs-bereiches Nr. 10 Püßelbürener Damm/Gotenstraße Hinweis auf ein Gräberfeld.</p> <p>Wir bitten, für alle Satzungs-bereiche folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die genannten Aspekte werden in Form eines Hinweises in die Planzeichnung integriert, sodass paläontologische Belange angemessen beachtet werden: "Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten."</p>
20.	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG - Düsseldorf Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<p><u>Stellungnahme vom 17.12.2019:</u> Aus Sicht der Telefonica GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationsrichtlinien zu vermeiden: Durch eines der Plangebiete (Geltungsbereich 10) führt eine Richtfunkverbindung hindurch. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll. Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen(abhängig von verschiedenen</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die tangierte Richtfunkverbindung innerhalb des Satzungs-bereichs Nr. 10 "Püßelbürener Damm/Rehdiek" wird in die Planzeichnung eingearbeitet und um einem Hinweis ergänzt. Folgender Hinweis wird aufgenommen: "Alle geplanten Konstruktionen innerhalb des nachrichtlich dargestellten Schutzkorridors (Richtfunkverbindung 104552112) dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Diesbezüglich ist ein vertikaler Schutzabstand von 20,0 m sowie ein horizontaler Schutzkorridor von 30,0 m einzuhalten, um den Trassenverlauf nicht zu beeinträchtigen. Dies betrifft auch mobile sowie nur kurzfristig in Betrieb befindliche Anlagen wie</p>

		<p>Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>z.B. Baukräne." Innerhalb der textlichen Bestimmungen zur 8. Änderung der Satzung über bebaute Bereiche im Außenbereich ist im Bereich des Maßes der baulichen Nutzung definiert, dass maximal zwei Vollgeschosse errichtet werden dürfen. Diesbezüglich wird der Anforderung einer Bauhöhenbeschränkung Rechnung getragen.</p>
21.	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	<p><u>Stellungnahme vom 22.11.2019</u> Zum Geltungsbereich Nr.6 "Bergsiedlung" Der von Ihnen gekennzeichnete Bereich Nr. 6 „Bergsiedlung“ liegt im Bereich des stillgelegten Westfeldes des Bergwerks Ibbenbüren. Bergbauliche Einwirkungen sind auszuschließen. Es befinden sich keine Tagesöffnungen in diesem Bereich. Innerhalb der gekennzeichneten Fläche wurde um 1920, in einer Teufe von rd. 40 m Abbau betrieben. Es handelt sich hierbei um das Flöz Glücksburg. Weiterhin befindet sich innerhalb dieser Fläche der Dickenbergerstollen (Niveau Flöz Bentingsbank), dies in einer Teufe von rd. 65 m. Von einer Gefährdung ist allerdings nicht auszugehen. Ferner befinden sich im Straßenbereich, Rheiner- und Talstraße, werkseigene Versorgungsleitungen der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH.</p> <p>Zum Geltungsbereich Nr.10 "Püsselbürener Damm / Gotenstraße: In diesem Bereich haben wir keine Bedenken / Einwendungen</p> <p>Zum Geltungsbereich Nr.12 "Teutohang": In diesem Bereich haben wir keine Bedenken / Einwendungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da für die betroffenen Änderungsbereiche bergbauliche Einwirkungen auszuschließen sind, werden keine weiteren Maßnahmen veranlasst bzw. Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

		<p>Zum Geltungsbereich Nr.20 "Schlangepättken: Der o.g. Bereich befindet sich in der Berechtsame "glücksburg-Reservat" der RAG Aktiengesellschaft. Der letzte auf dieses Grundstück einwirkende Tiefenabbau wurde 2017 eingestellt. Nach einhelliger Lehrmeinung und bergmännischer Erkenntnis sind bergbaubedingte Bodensenkungen an der Tagesoberfläche 3 bis 5 Jahre nach Abbauende auf ein nicht mehr schadensrelevantes Maß abgeklungen. Eine erneute Aufnahme von bergbaulichen Aktivitäten seitens der RAG Aktiengesellschaft ist auszuschließen.</p> <p>Zum Geltungsbereich Nr. 23 "Püsselbürener Damm / Rehdiek" In diesem Bereich haben wir keine Bedenken / Einwendungen, wir weisen nur drauf hin, dass im Bereich der Bahnleise ein Kabel der RAG liegt.</p>	
22	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<p><u>Stellungnahme vom 17.12.2019:</u> Vielen Dank für die Information. Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
23	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	<p><u>Stellungnahme vom 16.12.2019:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In den Planbereichen befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
24.	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<p><u>Stellungnahme vom 11.12.2019:</u> Im Erweiterungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 12 „Teutohang“ befindet sich unsere Versorgungsleitung 100 GG (1960). Diese ist im Grundbuch gesichert. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat alles zu unterlassen, was die Wasserleitung gefährden oder die Kontrolle und Zugänglichkeit beeinträchtigen könnte. Dies gilt insbesondere innerhalb eines Schutzstreifens in einer Breite von 1.00 m zu beiden Seiten der Rohrleitung längs der Rohrachse, keine feste Überbauung vorzunehmen oder tiefwurzelnde Gewächse zu pflanzen.</p> <p>Im Erweiterungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 23 „Püsselbürener</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Zwar können im Rahmen der 8. Änderung über bebaute Bereiche im Außenbereich keine planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden, der Belang wird jedoch in die Planzeichnung integriert. Diesbezüglich wird für die Erweiterungszone innerhalb des Satzungsbereichs Nr. 12 "Teutohang" ein Hinweis getroffen: "Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist innerhalb der markierten Erweiterungsfläche auf

		<p>Damm / Rehdiel“ befindet sich unsere Versorgungsleitung 150 GG (1969). Diese ist durch Gestattungsverträge gesichert. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat alles zu unterlassen, was die Wasserleitung gefährden oder die Kontrolle und Zugänglichkeit beeinträchtigen könnte. Dies gilt insbesondere innerhalb eines Schutzstreifens in einer Breite von 1.00 m zu beiden Seiten der Rohrleitung längs der Rohrachse, keine feste Überbauung vorzunehmen oder tiefwurzeln Gewächse zu pflanzen.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie 2 Übersichtspläne mit der Lage unserer Versorgungsleitungen. Bitte beachten Sie, dass auf vorhandenen Leitungen des WTL nicht gebaut werden darf!</p> <p>Ansonsten bestehen in wasserversorgungstechnischer Hinsicht gegen die 8. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 6 „Bergsiedlung“, Nr. 10 „Püßelbürener Damm / Gotenstraße“, Nr. 12 „Teutohang“, Nr. 20 „Schlangenpättken“ und Nr. 23 „Püßelbürener Damm / Rehdiel“ keine Bedenken.</p>	<p>die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/58-0, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-164, EWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen“.</p>
25	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück Netzplanung	<p><u>Stellungnahme vom 13.12.2019:</u> Wir teilen Ihnen mit, dass wir die 8. Änderung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH &amp; Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH &amp; Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

## 2. Beteiligung der Öffentlichkeit

### a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB

#### Offenlegung der Planunterlagen im FD Stadtplanung in der Zeit vom 18.11.2019 bis 18.12.2019

Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergeben.

Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägung
1.	<p><u>Anlieger der Cheruskerstraße / Stellungnahme vom 15.12.2019</u> Sie planen die 8. Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich, u.a. für den Satzungsbereich Nr. 10 "Püßelbürener Damm/Gotenstraße". Aktuell soll ein Bereich nördlich des Püßelbürener Damms in den Satzungsbereich Nr. 10 neu einbezogen werden. Ich beantrage/gebe die Anregung, den Bereich "Cheruskerstraße/südlicher Teil", ab der Haus-Nr. 13 bis zum Ende der Cheruskerstraße, ebenfalls in den Satzungsbereich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der bauliche Zusammenhang kann nicht in den (unbebauten) Außenbereich nach § 35 BauGB erweitert werden. Der Kern der Satzung fußt auf der Weiterentwicklung bebauter Strukturen und zielt auf eine Innenentwicklung der in die Satzung einbezogenen Siedlungssplitter ab. Eine Erweiterung einer Splittersiedlung nach § 35 (3) Nr. 7 BauGB ist unzulässig. Zur Einbeziehung der südöstlich an den Geltungsbereich Nr. 10 "Püßelbürener Damm/Gotenstraße" angrenzenden Baustruktur entlang der Cheruskerstraße wäre die Integration des gesamten südlichen Bereichs der Cheruskerstraße notwendig. Innerhalb</p>

	einzu beziehen. Außerdem sollten Sie überlegen, auch die östliche Seite der Römerstraße in den Satzungsbereich einzu beziehen. Für weitere Erläuterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	dieser Zone sind einzelne Wohngebäude ohne baulichen Zusammenhang vorhanden. Aufgrund der großen Distanz der Wohngebäude untereinander, kann nicht mehr von der Schließung einzelner Baulücken - und damit von einem räumlichen Zusammenhang - innerhalb bebauter Strukturen gesprochen werden. Das Vorhaben ginge über einen "Lückenschluss" hinaus. Dies wäre auch bei der Integration der östlich an die Römerstraße anknüpfenden Flächen der Fall.
--	---	--

### **3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)**

#### **a. Zum Offenlegungsbeschluss**

- Hinweis: Eine frühzeitige Beteiligung war nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

#### **b. Zum Satzungsbeschluss**

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.